

RS Verg 2008/4/25 N/0031-BVA/11/2008-18

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2008

Norm

GewO §94 Z5

GewO §99 Abs1 Z3

BVergG 2006 §75

1. BVergG 2006 § 75 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 75 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 75 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Der Baumeister ist gemäß § 99 Abs 1 Z 3 GewO berechtigt, den gesamten Straßenkörper herzustellen. Bei einer als oberste Schicht auf einer Straßenkonstruktion aufzubringenden Asphaltdecke handelt es sich um einen Teil eines Straßenbauwerkes. Die Ausführung von Asphaltierungsarbeiten ist von der Berechtigung zur Ausführung von Baumeisterarbeiten gedeckt, da ein freies Gewerbe den Kernbereich des § 99 Abs 1 GewO nicht einschränken kann. Der Baumeister ist gemäß Paragraph 99, Absatz eins, Ziffer 3, GewO berechtigt, den gesamten Straßenkörper herzustellen. Bei einer als oberste Schicht auf einer Straßenkonstruktion aufzubringenden Asphaltdecke handelt es sich um einen Teil eines Straßenbauwerkes. Die Ausführung von Asphaltierungsarbeiten ist von der Berechtigung zur Ausführung von Baumeisterarbeiten gedeckt, da ein freies Gewerbe den Kernbereich des Paragraph 99, Absatz eins, GewO nicht einschränken kann.

Entscheidungstexte

- N/0031-BVA/11/2008-18
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 25.04.2008 N/0031-BVA/11/2008-18

Schlagworte

Baumeister-Befugnisumfang, Asphaltierungsarbeiten;

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2008

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at